

Satzung der Schülermitverwaltung –SV – an der Deutschen Schule Genf

§ 1 Aufgaben der Schülermitverwaltung

Die Schülermitverwaltung vertritt die Interessen der Schüler und wirkt an der Gestaltung des Schullebens verantwortlich mit. Sie kann durch ihre Vertreter

1. Angelegenheiten der Schülerschaft der Schulleitung, der Lehrerkonferenz oder einzelnen Lehrern vortragen, diskutieren und gegebenenfalls darauf bezügliche Anträge stellen,
2. Vorschläge zur Unterrichtsgestaltung einschließlich der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften u.ä. unterbreiten,
3. an der Organisation von Schulveranstaltungen mitwirken,
4. Ordnungs- und Verwaltungsaufgaben an der Schule übernehmen, die ihr von der Schulleitung übertragen werden,
5. in Abstimmung mit der Schulleitung sich außerhalb des Unterrichts für die staatsbürgerlichen, kulturellen, sozialen und fachlichen Interessen der Schüler einsetzen und für die Herstellung guter Beziehungen zu den Schulen des Gastlandes wirken.

§ 2 Klassensprecher

Ab Klasse 5 werden in jeder Klasse ein Klassensprecher und dessen Stellvertreter von den Schülern gewählt. Als Wahlleiter fungiert in der Regel der Klassenlehrer, der diese Aufgabe einem Schüler übertragen kann. Die Wahl findet am Anfang des Schuljahres statt. Sie ist geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die in einem Wahlgang die höchste und zweithöchste Anzahl der Stimmen auf sich vereinigen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Schülervertretung

Die Gesamtheit der Klassensprecher und deren Stellvertreter sowie das Schülersprecherpaar bilden die Schülervertretung der Deutschen Schule Genf. Die Schülervertretung kann während der Unterrichtszeit monatlich bis zu zwei Unterrichtsstunden tagen.

Die Schülervertretung wird vom Vorsitzenden (Schülersprecherpaar) einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens drei Klassensprecher es verlangen.

Angelegenheiten, die nur eine Schulklasse betreffen, werden nur dann von der Schülervertretung behandelt, wenn feststeht, dass sie auf Klassenebene nicht gelöst werden können.

§ 4 Vorsitz der Schülervertretung

Die Gesamtheit der Klassensprecher und deren Stellvertreter wählt zu Beginn eines jeden Schuljahres ein Schülersprecherpaar.

Sie setzen dabei den Willen der gesamten Schülerschaft, wie er sich in den vorausgegangenen geheimen Abstimmungen in den Klassen konstituiert hat, um. Gewählt ist das Sprecherpaar, das in einem Wahlgang die höchste Anzahl der Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Schülerversammlung

Die Gesamtheit der Schüler der Klassen 5-13 bildet die Schülerversammlung der Deutschen Schule Genf. Die Schülerversammlung wird zu Beginn des Schuljahres während der Unterrichtszeit vom Schülersprecher einberufen und geleitet. Der Termin der Schülerversammlung ist mit dem Vertrauenslehrer bzw. der Schulleitung abzustimmen.

Einzigster Tagesordnungspunkt ist die Vorstellung der Kandidaten für die Wahl des Schülersprecherpaars.

Der Vertrauenslehrer wird zur Schülerversammlung eingeladen.

§6 Vertrauenslehrer

Die Gesamtheit der Klassensprecher und deren Stellvertreter wählt einen Lehrer der Schule mit dessen Einverständnis zum Vertrauenslehrer. Die Wahl erfolgt analog zur Wahl des Schülersprecherpaars. Der Vertrauenslehrer nimmt an den Sitzungen der Schülervertretung beratend teil. Er ist rechtzeitig einzuladen.

§7 Veranstaltungen der Schülermitverwaltung

Veranstaltungen der Schülermitverwaltung, die im Einvernehmen mit der Schulleitung auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Sie dürfen nicht gegen die Schulordnung verstoßen oder die Fürsorgepflicht der Schule gegenüber den Schülern gefährden. Art und Umfang der Aufsicht sind unter Berücksichtigung von Alter und Eigenverantwortung der Schüler abzustufen.

§ 8 Geldmittel der Schülermitverwaltung

Der Schülermitverwaltung können zur Durchführung ihrer Aufgaben Geldmittel und bürotechnische Hilfen vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung dieser Mittel ist jährlich Rechnung zu legen. Ihre Verwaltung obliegt dem Schülersprecherpaar.